

HVBG-Info 02/1988 vom 21.01.1988, S. 0136 - 0144, DOK 375.312/017-BSG

Zur Frage, ob ein Herzinfarkt während einer Hausschlachtung betriebsbedingt ist - Gelegenheitsursache - BSG-Urteil vom 27.10.1987 - 2 RU 35/87

Der Zustand nach einem Arbeitsunfall (Schienbeinbruch links - Krampfaderbildung - Stauungsdermatose - MdE 30 %) ist nicht ursächlich für einen ca. 10 Jahre später während einer Hausschlachtung (landwirtschaftliches Unternehmen) eingetretenen Herzinfarkt -

Zur Frage, ob eine "betriebsbezogene Streßsituation" mit der "außergewöhnlichen Anstrengung des Schlachtens" einen Herzinfarkt mitverursachen kann (Gelegenheitsursache);

hier: BSG-Urteil vom 27.10.1987 - 2 RU 35/87 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 27.10.1987 - 2 RU 35/87 - entschieden, daß der Zustand nach einem Arbeitsunfall vom Februar 1968 (Schienbeinbruch links - Krampfaderbildung - Stauungsdermatose - MdE 30 %) nicht den Herzinfarkt am 25.10.1978 eines Bauklempners für ein landwirtschaftliches Unternehmen (§ 539 Abs. 2 RVO) verursacht hat. Aus diesem Grunde kam die beklagte Bau-BG (Träger der 30 %-igen Verletztenrente) für die Entschädigung des tödlichen Herzinfarktes nicht in Betracht.

Soweit das LSG Entschädigungsansprüche gegen die für das landwirtschaftliche Unternehmen zuständige beigeladene landwirtschaftliche BG verneint habe, sei die LSG-Begründung nicht frei von Widersprüchen und mit der BSG-Rechtsprechung nicht vereinbar. Aus diesem Grunde müsse die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.